IMT Nuremberg Archives

H – 2677

International Court of Justice

H2677 - 0002

"Korps der Politischen Leiter" Nr. PL 69

Nuernberg, den 17.8.46

Eidesstattliche Versicherung

des

Angeklagten Fritz S a u c k e l, ehemaliger Gauleiter v.Thuering.

Ich, Fritz SAUCKEL, 51 Jahre alt, erklaere, nachdem ich gehoerig vereidigt wurde, das Folgende:

Stellung und Befugnisse der Gauleiter.

Die Stellung der Gauleiter war hinsichtlich ihrer Personal-Union mit staatlichen Aemtern eine sehr unterschiedliche.

1.) Es gab einige Gauleiter, die ueberhaupt kein staatliches Amt hatten. Wenn auch diese ab 1942 Reichsverteidigungskommissare waren, so hatten sie dennoch keinen direkten Verwaltungseinfluss, sondern mussten sich im Falle, dass ihnen besondere Massnahmen notwendig erschienen, der fuer ihr Gebiet zustaendigen hoechsten staatlichen Dienststelle, der inneren Verwaltung bedienen.

2.) Es gab Gauleiter, die als Gauleiter zugleich Reichsstatthalter in ihren Gauen waren, soweit diese Gaue das Gebiet eines deutschen Landes einbeschlossen.
Auch die Funktionen der Reichsstatthalter waren verschieden.
Es gab Reichsstatthalter, die
a) zugleich Chefs oder Ministerpraesidenten der Landesregierung waren, z.B. Mutschmann-Sachsen und Sprenger-Hessen.
b) Es gab Reichsstatthalter von Stadtgauen, wie Hamburg, die zugleich Oberbuegermeister oder Senats- bzw. Stadtpraesidenten waren und somit selbst ihre Stadt in allen Funktionen regierten.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit PL 69
Filed August 31, 1946

H2677 - 0003

c) Es gab Reichsstatthalter, die in den sogenannten Reichsgauen (oesterreichische Gaue, sowie Gaue Danzig, Westpreussen und Wartheland) die Gesamtverwaltung einschliesslich der Reichssonderverwaltungen direkt unter sich hatten und damit die vollkommenste Regierungszustaendigkeit in ihren Gebieten besassen.

d) Es gab Reichsstatthalter, die lediglich bestimmte Funktionen als Repraesentanten der Reichsregierung ausuebten, neben denen aber eine selbstaendige Landesregierung mit eigenem Ministerpraesidenten und Ministern verantwortlich regierten (Thueringen, Baden, Braunschweig, Wuerttemberg).

e) In Bayern gab es zwei Extreme. General Ritter von Epp war Reichsstatthalter von ganz Bayern; er war kein Gauleiter, besass aber den Rang eines Reichsleiters der NSDAP und war Fuehrer des Reichskolonialbundes. Unter ihm gab es eine bayerische Landesregierung mit einem Ministerpraesidenten mit grosser Selbstaendigkeit (Sievert) bis 1942 und dem Gauleiter Wagner von Muenchen-Oberbayern als Innenminister. Die bayerischen Gaue entsprachen im wesentlichen den bayerischen Regierungsbezirken. Die bayer. Gauleiter waren zum Teil Regierungspraesidenten und unterstanden der bayer. Regierung. Einige bayerische Gauleiter waren nicht Regierungspraesidenten, sondern nur Gauleiter (Streicher, Waechtler).
Ab 1942 oder 1943 wurde infolge des Todes von Dr. Wagner und Sievert der SA-Obergruppenfuehrer Paul Giessler Gauleiter von Muenchen-Oberbayern und erhielt die Aemter des bayerischen Ministerpraesidenten und des Innenministers. Dieser, nach meiner Ueberzeugung vollkommen erfahrungslose (in der Verwaltung) Neuling, der aber sehr ehrgeizig war, hatwohl die abnormste Stellung und totalsten Befugnisse gehabt.

H2677 -0004

Ich (Sauckel) habe nie eine solche Stellung gehabt, haette sie auch verwaltungsmaessig fuer unmoeglich gehalten, da sie Berufungsinstanzen verschiedener Ordnung in einer Person einbeschloss.

Angesichts der Aussage Ebersteins und der Rueckfrage des Gerichts ueber Giesler, halte ich diese Klarstellung vor dem Gericht fuer unerlaesslich, weil das Gericht sonst eine falsche Vorstellung ueber die mehr oder weniger beschraenkten Stellungen aller anderen Gauleiter haben muss. Giesler war in Bayern maechtiger als Goering in Preussen.

Wichtig ist: Gauleiter war er lediglich fuer Gau Muenchen-Oberbayern, also fuer einen bayerischen Gaubereich und auch nur fuer diesen Reichsverteidigungskommissar. Staatlich gesehen aber war er Ministerpraesident und Innenminister fuer ganz Bayern.

3.) Die Gauleiter, die in Preussen Oberpraesidenten preussischer Provinzen waren:

Nicht alle Gauleiter in Preussen waren zugleich Oberpraesidenten (s.B. in Sachsen). Es kam also vor, dass ein Gauleiter ueber einen anderen Gauleiterbezirk Rechte als Oberpraesident einer preussischen Provinz hatte, z.B. im Rheinland. Das Amt des preussischen Oberpraesidenten war nicht gleich dem des Reichsstatthalters. Die preussische Verwaltung, deren Schwergewicht beim Regierungspraesidenten lag und nicht dem Gauleiter, dem preussischen Oberpraesidenten nur z.T. verwaltungstechnisch unterstand, war anders aufgebaut als die der anderen deutschen Laender. Auch der Landeshauptmann einer preussischen Provinz und Traeger der Selbstverwaltung war eine eigene Dienststelle.

4.) Schliesslich ist noch zu erwaehnen, dass waehrend des Krieges im Westen einige Gauleiter Chefs der Zivilverwaltung in besetzten, an ihre Gaue angrenzenden Gebieten waren (Wagner-Baden, Simon-Luxemburg, Buerckel-Saarpfalz, 2 Gauleiter im Sueden). Hohe Kommissare in angrenzenden italienischen, ehemals oesterreichischen Provinzen waren Hofer und Rainer.

H2677 -0005

5.) Schliesslich ist noch zu erwaehnen, dass ich (Sauckel) als Gauleiter von Thueringen von 1942 ab eine Kriegssonderaufgabe zu erfuellen hatte, naemlich als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz. Diese Funktion hat mit meiner Eigenschaft als Gauleiter keinerlei Beruehrungspunkte. Ich war aber sowohl als Gauleiter wie als Reichsstatthalter weitgehend entlastet; besonders auf dem Reichsstatthaltersektor, denn ich hatte ja in Thueringen neben mir eine vollstaendig selbstaendige Landesregierung mit Ministerpraesidenten, Innen-, Wirtschafts-, Finanz- und Volksbildungsministerium.

6.) Von hoechster Wichtigkeit aber ist die Feststellung, dass einige Reichsverwaltungen, wie Justiz, Polizei, Bauwirtschaft, Volksgesundheit, nach 1933 der Kontrolle der Landesregierung und den Reichsstatthaltenn, wie den Gauleitern entzogen wurden und einen direkten unmittelbaren Instanzen- und Befehlszug zu den betreffenden Reichszentralen erhielten.
Ebenso wichtig ist die Tatsache, dass diese genannten Reichsverwaltungen ueber die Landesregierungen hinweggehend ihre Dienststellen auch bei den Landraeten und Gemeindeverwaltungen selbstaendig machten und ihre direkte Befehlsgebung an ihre untersten Dienststellen durchsetzten und diese damit von den Laendern separierten und unabhaengig machten.

Die Vollmacht der Gauleiter als solche galt nicht fuer das staatliche Gebiet, sondern nur auf dem Parteifuehrungssektor. Ihre Personal-Union mit Staatsaemtern war mit Ausnahme eine mehr repraesentative und formale, zum Teil sogar eingebildete, denn die wichtigsten Exekutiven ruhten in Himmlers, Thieracks und auf wirtschaftlichem Gebiet im Kriege in Speers Hand.

Die Meinung der Oeffentlichkeit im In- und Ausland ueber die tatsaechliche Machtstellung der Gauleiter ist mit den zwei

H2677 - 0006

Ausnahmen Giesler - Bayern und Greiser - Wartheland eine voellig falsche. In Wirklichkeit waren sie Repraesentanten mit stark eingeschraenkten Befugnissen und mit falsch aufgebuerdeter Verantwortung vor der Oeffentlichkeit.

7.) Zu keinem Zeitpunkte der Regierung Adolf Hitler waren Gauleiter, auch nicht in Verbindung mit einem staatlichen Amt, in irgendwelche aussenpolitischen oder militaerischen Fragen, Entscheidungen, Planungen und Massnahmen eingeschaltet. Sie wurden auch ueber keinerlei Vorgaenge informiert, die auf eine Absicht zu einem Angriffskrieg haetten schliessen lassen.

8.) Die Aemter der Parteigaue und die staatlichen Aemter, denen die Gauleiter z.T. in Personal-Union vorstanden, waren in den nachgeordneten Stellen sowohl personell als auch in ihrem Instanzenaufbau und nach ihren Zustaendigkeiten getrennt und verschieden.

Nuernberg, Germany, den 17.8.1946

Fritz Sauckel
.....
Unterschrift

Von mir beschworen zu Nuernberg

am 1946

Sworn and subscribed to before me this ...17..... day of August 1946

S H Binder Capt. Inf.
.....
Name, Grade , ASN 0-358237

I, Emma W. Schwabenland being fully conversant with the English and German languages certify that I acted as interpreter in the swearing of this affidavit.

Emma W. Schwabenland
.....

H2677 – 0007

Dr. R. Servatius
Verteidiger fuer die
Organisation Politische Leiter

Nuernberg, den 23.8.1946
Augsburgerstr. 34

An den
Herrn Generalsekretaer
beim Internationalen Militaergerichtshof

N u e r n b e r g .

Betreff: Zulassung einer eidesstattlichen Versicherung des ehemaligen Gauleiters Fritz Sauckel v.17.8.46

Beilagen: Eidesstattliche Versicherung vom 17.8.1946 in zweifacher Ausfertigung.

Der ehemalige Gauleiter Fritz Sauckel hat beiliegende eidesstattliche Versicherung vom 17.8.1946 ueber "Stellung und Befugnisse der Gauleiter" abgegeben.

Das Tribunal hat bereits am 14.8.1946 die Vorlage der eidesstattlichen Versicherung genehmigt.

Im Hinblick darauf, dass die Darlegung der Verschiedenartigkeit der Stellung und Befugnisse der einzelnen Gauleiter von Bedeutung ist, und mit Ruecksicht auf die Aeusserungen des Zeugen von Eberstein vor dem Tribunal hinsichtlich des Gauleiters Muenchen/Oberbayern, G i e s s l e r , bitte ich, die eidesstattliche Versicherung einfuehren zu duerfen.

Rechtsanwalt.

THE INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

OFFICE OF
THE GENERAL SECRETARY

15 August 1946

MEMORANDUM TO: Dr. Servatius

The Tribunal on 14 August 1946, made the following decision:

Request by Dr. Servatius, counsel for the Corps of Political Leaders, for permission to submit affidavit by defendant Sauckel:

Approved.

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary

H2677 - 0008

Political Leaders Exhibit No. PL 69

Affidavit Filed August 31, 1946

H-2677

H2677 – 0009